

Gesetz vom 22. September 2016, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird (Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz-Novelle 2016)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 24 Aufenthaltsdauer und Besuchspflicht“ der Eintrag „§ 24a Beratungsgespräch zum halbtägigen Besuch im vorletzten Jahr vor Schulpflicht“ eingefügt.*

2. *In § 1 Abs. 3 wird die Wortfolge „Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes“ durch die Wortfolge „Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ ersetzt.*

3. *Dem § 3 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Für Kinder im vorletzten Jahr vor Schulpflicht ist in den Kindergartenjahren 2016/2017 und 2017/2018 ein ermäßigter oder sozial gestaffelter Elternbeitrag für die halbtägige Inanspruchnahme im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche festzusetzen, sofern der Elternbeitrag nicht generell niedrig gehalten ist (max. 65 Euro pro Monat). Abs. 7 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

4. *In § 24 Abs. 11 wird der Klammerausdruck „max. drei Wochen“ durch den Klammerausdruck „max. fünf Wochen“ ersetzt.*

5. *Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:*

„§ 24a

Beratungsgespräch zum halbtägigen Besuch im vorletzten Jahr vor Schulpflicht

(1) Die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben in den Kindergartenjahren 2016/2017 und 2017/2018 die Anmeldungen von Kindern, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres ihr viertes Lebensjahr vollenden, den Gemeinden, in denen die Kinder ihren Hauptwohnsitz per Stichtag 15. April begründet haben, bis 30. April unter Angabe folgender Daten bekanntzugeben:

1. Name, Geburtsdatum und Wohnadresse des Kindes,
2. Name und Wohnadresse der Eltern.

(2) Nach Bekanntgabe der Daten gemäß Abs. 1 haben die Gemeinden jene Eltern, deren Kinder nicht bereits für den Besuch in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angemeldet sind, schriftlich zu einem verpflichtenden Beratungsgespräch einzuladen, welches bis 30. Juni stattzufinden hat. In dem verpflichtenden Beratungsgespräch, bei dem das Kind anwesend sein muss, sind von einer geeigneten Fachperson die positiven Auswirkungen des Besuches einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auf die kognitiven, sprachlichen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten des Kindes darzulegen.“

6. *In § 31 Abs. 3 Z 4 wird die Wortfolge „Volks- oder Hauptschulen“ durch die Wortfolge „Volksschulen, Hauptschulen oder Neuen Mittelschulen“ ersetzt.*

7. *In § 31 Abs. 7 wird die Wortfolge „Volks- oder Hauptschulen“ durch die Wortfolge „Volksschulen, Hauptschulen oder Neuen Mittelschulen“ ersetzt.*

8. *Dem § 35 wird folgender Abs. 18 angefügt:*

„(18) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 8, § 24 Abs. 11, § 24a sowie § 31 Abs. 3 und 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2016 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Notwendigkeit zur Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18, LGBl. Nr. 61/2015.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009.

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Festsetzung eines ermäßigten oder sozial gestaffelten Elternbeitrags für Kinder im vorletzten Jahr vor Schulpflicht für die halbtägige Inanspruchnahme des Kindergartens, sofern der Elternbeitrag nicht generell niedrig gehalten ist;
- Beratungsgespräch für Eltern von Kindern im vorletzten Jahr vor Eintritt der Schulpflicht, die ihre Kinder noch nicht zum Kindergartenbesuch angemeldet haben;
- Ausweitung der gerechtfertigten Verhinderung von Kindern im verpflichtenden Kindergartenjahr von drei auf fünf Wochen.

Alternativen:

Aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 bestehen keine Alternativen.

Kosten:

Siehe Erläuterungen - Allgemeiner Teil.

EU-Konformität:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfs

Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18, LGBl. Nr. 61/2015:

1. Festsetzung eines ermäßigten oder sozial gestaffelten Elternbeitrags für Kinder im vorletzten Jahr vor Schulpflicht für die halbtägige Inanspruchnahme des Kindergartens, sofern der Elternbeitrag nicht generell niedrig gehalten ist;
2. Beratungsgespräch für jene Eltern von Kindern im vorletzten Jahr vor Eintritt der Schulpflicht, die ihre Kinder noch nicht zum Kindergartenbesuch angemeldet haben. In diesem Beratungsgespräch sollen die Eltern entsprechend beraten und ihnen der Kindergartenbesuch ihres Kindes empfohlen werden;
3. Ausweitung der gerechtfertigten Verhinderung von Kindern im verpflichtenden Kinderbetreuungs-jahr bei Urlaub von maximal drei auf maximal fünf Wochen.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG ist die Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich Kindergarten- und Hortwesen Landessache.

III. Finanzielle Auswirkungen

Für die Datensammlung und -meldung über die Anmeldungen von Kindern zum vorletzten Kindergartenjahr vor Schulpflicht fallen für die Rechtsträger (meist die Gemeinden selbst) zeitliche Mehraufwendungen im einstelligen Stundenbereich an, ebenso für die Gemeinden für die Organisation und Durchführung je Beratungsgespräch, wobei hier auf die Anzahl der Anlassfälle abzustellen ist. Da die Kinderbetreuungsquote im Burgenland insbesondere auch bei den 4-jährigen äußerst hoch ist (99,7%), können diese Mehraufwendungen aufgrund der geringen Zahl der zu erwartenden Anlassfälle seitens der Gemeinden (i.B.a. die statistischen Meldungen auch seitens der privaten Rechtsträger) mit den bestehenden Personalressourcen problemlos abgedeckt werden. Auch seitens des Landes können die zeitlichen Aufwendungen für die dem Land aus der gegenständlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-G zukommenden Aufgaben mit dem bestehenden Personal ohne weiteres abgedeckt werden.

Mit der Verpflichtung, für Kinder im vorletzten Jahr vor Schulpflicht einen ermäßigten oder sozial gestaffelten Elternbeitrag für die halbtägige Inanspruchnahme festzusetzen, sofern der Elternbeitrag nicht generell niedrig gehalten ist (max. 65 Euro pro Monat) ist - ausgehend vom derzeitigen Tarifsystem in den burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen - je nach Größe der Einrichtung - mit Mehrkosten im niedrigen bis höheren einstelligen Hundert-Euro-Bereich je Rechtsträger auszugehen, wobei wiederum in jenen Fällen, in denen der Deckungsbeitrag nach § 31 Abs. 3 bis 8 Bgl. KBBG 2009 noch nicht erreicht ist, ein Gutteil davon durch die bestehende Personalkostenförderung des Landes abgedeckt wird.

Mit den anderen Änderungen im Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 sind keine Mehrkosten verbunden.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Durch die Einfügung des § 24a ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3):

Mit Inkrafttreten des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Bgld. KJHG, LGBl. Nr. 62/2013, am 1. Dezember 2013 ist das Burgenländische Jugendwohlfahrtsgesetz außer Kraft gesetzt worden. Der Verweis ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 8):

Die Verpflichtung zur Festsetzung eines ermäßigten oder sozial gestaffelten Elternbeitrags für Kinder im vorletzten Jahr vor Schulpflicht (4-jährige) für die halbtägige Inanspruchnahme des Kindergartens, sofern der Elternbeitrag nicht ohnehin niedrig gehalten ist, ergeht in Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16, 2016/17 und 2017/18 und gilt ab dem Kindergartenjahr 2016/2017. Rechtsträger, die in den Kindergartenjahren 2016/2017 und 2017/2018 für den halbtägigen Kindergartenbesuch (bis zu 20 Wochenstunden) von 4-jährigen nicht mehr als 65 Euro pro Monat einheben, haben keinen Änderungsbedarf hinsichtlich der Beitragsregelung. Jene Rechtsträger, deren Elternbeitrag für den halbtägigen Kindergartenbesuch für 4-jährige über 65 Euro pro Monat liegt, haben entweder diesen auf max. 65 Euro pro Monat für alle Kinder im vorletzten Kindergartenjahr vor Schulpflicht zu reduzieren oder sind aufgefordert sozial gestaffelte Elternbeiträge vorzusehen, die sich primär nach dem Einkommen der Eltern zu bestimmen haben. Der Beitrag für einkommensschwache Eltern darf dabei 65 Euro pro Monat nicht überschreiten. Die Rechtsträger haben sich bei der Ausgestaltung des sozial gestaffelten Tarifmodells an bestehende Fördermodelle des Landes im Bildungs- bzw. Sozialbereich (inkl. Einkommensnachweisregelungen) zu orientieren, wie etwa die Schul- und Projekttag-Förderung oder die Fahrtkostenzuschuss-Förderung.

Zu Z 4 (§ 24 Abs. 11):

Ab dem Kinderbetreuungsyear 2016/2017 gilt für Kinder im verpflichtenden letzten Kinderbetreuungsyear vor Schulpflicht ein Urlaub außerhalb der Ferien von maximal fünf Wochen (statt bisher maximal drei Wochen) als gerechtfertigte Verhinderung vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung.

Zu Z 5 (§ 24a):

Diese Bestimmung regelt die Umsetzung der verpflichtenden Beratungsgespräche für die Empfehlung des Kindergartenbesuches im vorletzten Kinderbetreuungsyear vor Schulpflicht gemäß Art. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16, 2016/17 und 2017/18. Demzufolge sind ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 verpflichtende Beratungsgespräche mit jenen Eltern (Erziehungsberechtigten) zu führen, deren Kinder sich in den Kinderbetreuungsyearn 2016/2017 und 2017/2018 im vorletzten Kinderbetreuungsyear (vorletztes Year vor Eintritt der Schulpflicht) befinden. Die Änderungen des Bgld. KBBG 2009, die das verpflichtende Beratungsgespräch betreffen, sind daher nur auf jene Kinder anzuwenden, die sich in den Kinderbetreuungsyearn 2016/2017 und 2017/2018 im vorletzten Kinderbetreuungsyear vor Eintritt der Schulpflicht befinden und deren Eltern das Kind per Stichtag 15. April noch nicht zum Besuch eines Kindergartens angemeldet haben. Die Teilnahme an dem Gespräch ist für die Eltern verpflichtend, und auch das Kind hat anwesend zu sein. In dem Elterngespräch sind die positiven Auswirkungen des Kindergartenbesuches auf die kognitiven, sprachlichen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten des Kindes, darzulegen. Dabei soll auch eine Empfehlung zum halbtägigen Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im vorletzten Kindergartenyear vor Schulpflicht abgegeben werden. Das Elterngespräch ist von einer geeigneten Fachperson zu führen, dazu zählen insbesondere die Leiterin oder der Leiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sowie das sonstige pädagogische Fachpersonal der Einrichtung. Die Einladung (die innerorganisatorische Übertragung dieser Aufgabe an die Kindergartenleitung ist möglich) hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Beratungsgespräch bis 30. Juni stattfinden kann. In berücksichtigungswürdigen Fällen (zB längerfristige Erkrankung eines Elternteils oder organisatorische Gründe) kann das Beratungsgespräch auch nach dem 30. Juni stattfinden. Trotz der Verpflichtung der Eltern zur Teilnahme bleibt das Nichterscheinen zum Informations- und Beratungsgespräch sanktionslos. Die Eltern sind jedoch zu einem zweiten Gesprächstermin, erforderlichenfalls auch nach dem 30. Juni, zu laden.

Zu Z 5 (§ 31 Abs. 3):

Redaktionelle Ergänzung.

Zu Z 8 (§ 35 Abs. 18):

Das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes mit 1. September 2016 ist hinsichtlich § 3 Abs. 8, § 24 Abs. 11 und § 24a durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16, 2016/17 und 2017/18 vorgegeben.